



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susann Biedefeld SPD**
vom 16.09.2015

Fehlbetäubung bei der Schlachtung von Schweinen

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Schweine wurden in den letzten fünf Jahren in bayerischen Schlachthöfen geschlachtet (jeweils pro Jahr)?
b) Wie viele Schweine wurden in den letzten fünf Jahren in den bayerischen Regierungsbezirken geschlachtet (jeweils pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
2. a) Trifft es zu, dass Schweine bei vollem Bewusstsein aufgrund fehlerhafter Betäubung in das kochende Wasserbad geraten?
b) Bei wie vielen Schweinen trifft dies zu (jeweils pro Jahr)?
3. a) Welche Betäubungsmethoden sind derzeit gesetzlich erlaubt?
b) Sind diese Methoden für die Schweine ohne Qualen (Tierschutzgesetz)?
c) Was sind die derzeit am häufigsten verwendeten Betäubungsmethoden?
4. a) Wie hat sich die Quote der Fehlbetäubungen unter Berücksichtigung der Betäubungsmethode in den letzten fünf Jahren geändert?
b) Wie kommt es zu solchen Fehlbetäubungen bei Schweinen?
5. a) Wird vor dem Schlachten die Betäubung der Schweine kontrolliert?
b) Wer kontrolliert die Betäubung der Schweine?
c) Wie findet die Kontrolle konkret statt?
6. a) Wenn festgestellt wird, dass wiederholt Schweine ohne Betäubung geschlachtet werden, wird hier aus gesetzlicher Sicht gegen den Betreiber des Schlachthofes vorgegangen?
b) Mit welchen Konsequenzen muss der Betreiber des Schlachthofes rechnen?
c) Wie oft wurden solche Konsequenzen in den letzten fünf Jahren in Bayern verhängt (jeweils pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Art der Auflage)?
7. Welche Maßnahmen strebt die Staatsregierung in Zukunft an, um das Problem von Fehlbetäubungen während des Schlachtens zu verringern?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 20.10.2015

1. a) Wie viele Schweine wurden in den letzten fünf Jahren in bayerischen Schlachthöfen geschlachtet (jeweils pro Jahr)?

In Bayern sind ca. 1.450 Betriebe nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 als Schlachtbetriebe für Schweine zugelassen (Liste des Bundesamts für Verbraucherschutz; Stand Oktober 2015). In den Jahren 2010 bis einschließlich 2014 wurden jährlich ca. 5–5 ½ Mio. Schweine als gewerblich geschlachtet (alle Schlachtungen, die nicht als Hausschlachtungen gelten) statistisch erfasst:

2010	2011	2012	2013	2014
5.577.243	5.474.596	5.258.968	5.194.488	5.160.295

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

b) Wie viele Schweine wurden in den letzten fünf Jahren in den bayerischen Regierungsbezirken geschlachtet (jeweils pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Aufstellung der in den letzten fünf Jahren insgesamt in Bayern geschlachteten Schweine (gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen):

	2010	2011	2012	2013	2014
Oberbayern	1.323.830	1.352.557	1.289.126	1.289.038	1.278.175
Niederbayern	2.045.920	2.052.927	1.986.495	1.993.470	2.071.093
Oberpfalz	245.689	267.583	244.082	236.957	191.992
Oberfranken	806.978	806.308	832.153	780.192	768.570
Mittelfranken	443.297	437.780	419.399	413.165	394.287
Unterfranken	295.652	288.443	273.026	276.310	262.579
Schwaben	484.860	330.974	262.848	244.549	229.501

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

2. a) Trifft es zu, dass Schweine bei vollem Bewusstsein aufgrund fehlerhafter Betäubung in das kochende Wasserbad geraten?

Sofern die Betäubung und Entblutung korrekt durchgeführt werden, ist dies ausgeschlossen. Zudem muss der Schlachtende vor dem Einbringen des Tieres in die Brühanlage überprüfen, dass keine Lebenszeichen mehr festzustellen sind. Nur bei gravierenden Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorgaben und gute fachliche Praxis ist es möglich, dass Schweine bei Bewusstsein in die Brühanlage kommen.

b) Bei wie vielen Schweinen trifft dies zu (jeweils pro Jahr)?

Es erfolgt keine gesonderte zentrale Erfassung entsprechender amtlich festgestellter Rechtsverstöße. Eine bayernweite Recherche hierzu ist innerhalb der zur Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. a) Welche Betäubungsmethoden sind derzeit gesetzlich erlaubt?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind derzeit folgende Betäubungsverfahren bei der Schlachtung von Schweinen zulässig: penetrierender Bolzenschuss, Schuss mit einer Feuerwaffe, stumpfer Schlag auf den Kopf, Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung, Elektrobetäubung durch Ganzkörperdurchströmung, Kohlendioxid in hoher Konzentration, Kohlendioxid in Verbindung mit Edelgasen, Edelgase.

Die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung schränkt diese Verfahren für Schweine weiter ein:

Betäubungsmethode	Beschränkungen
Bolzenschuss	nur zur Tötung in Notfällen sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Schweinen, die ganzjährig im Freien gehalten werden, sowie bei Haus-schlachtungen und als Ersatzverfahren während der Dauer einer Reparatur bei Elektro- oder Kohlendioxidbetäubungsanlagen
Stumpfer Schlag auf den Kopf	nur bei Ferkeln, nur außerhalb von Schlachthöfen, nur bis zu einem Lebendgewicht von 5 Kilogramm und nur in den Einzelfällen, in denen keine anderen Betäubungsverfahren zur Verfügung stehen und bei denen das Betäuben und Entbluten durch dieselbe Person vorgenommen wird
Schuss mit einer Feuerwaffe	nur zur Nottötung

b) Sind diese Methoden für die Schweine ohne Qualen (Tierschutzgesetz)?

Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes darf ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Für die Schlachtung warmblütiger Tiere wird daher grundsätzlich eine Betäubung vor Beginn des Blutentzugs gefordert. Die Tiere sind dabei so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden. Die tierschutzrechtlich zulässigen Betäubungsmethoden (vgl. 3 a) für Schweine entsprechen bei korrekter Durchführung den Anforderungen des Tierschutzgesetzes.

c) Was sind die derzeit am häufigsten verwendeten Betäubungsmethoden?

In den großen Schlachtstätten wird überwiegend die Kohlendioxid-Betäubung eingesetzt. In handwerklichen Schlachtbetrieben kommt die Elektrobetäubung zum Einsatz.

4. a) Wie hat sich die Quote der Fehlbetäubungen unter Berücksichtigung der Betäubungsmethode in den letzten fünf Jahren geändert?

Hierzu ist keine Auskunft möglich, vgl. Antwort zu Frage 2 b.

b) Wie kommt es zu solchen Fehlbetäubungen bei Schweinen?

Als Ursachen für Fehlbetäubungen bei Schweinen im Rahmen der Schlachtung kommen Fehler bei der Durchführung der Betäubung, anlagen- bzw. gerätetechnisch bedingte Fehler (z. B. Fehlfunktionen) sowie Kombinationen von beidem in Betracht. Derartige Fehler lassen sich nie gänzlich ausschließen. Daher muss bei jedem Tier der Betäubungserfolg kontrolliert werden und ggf. sofort eine Nachbetäubung erfolgen.

5. a) Wird vor dem Schlachten die Betäubung der Schweine kontrolliert?

Grundsätzlich wird jedes Schwein mindestens optisch bis zum Eintritt des Todes im Hinblick auf die Wirksamkeit der Betäubung kontrolliert. Die Schlachtunternehmen haben zusätzlich durch regelmäßige intensivere Kontrollen an einer repräsentativen Stichprobe von Tieren sicherzustellen, dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen. Dabei sind alle Faktoren zu berücksichtigen, die die Wirksamkeit der Betäubung beeinträchtigen könnten.

b) Wer kontrolliert die Betäubung der Schweine?

Der Schlachtbetrieb muss sicherstellen, dass jedes Tier ausreichend betäubt ist. Die Betäubung und alle weiteren mit der Schlachtung zusammenhängenden Tätigkeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügen und ihre Befähigung für diese Tätigkeiten nachgewiesen haben. Die Kontrolle der Betäubung erfolgt im laufenden Schlachtbetrieb mindestens durch das direkt tätige Personal sowie an einer Stichprobe von Tieren durch eine speziell beauftragte Person.

c) Wie findet die Kontrolle konkret statt?

Schlachtbetriebe müssen Standardarbeitsanweisungen zur Betäubungsdurchführung und -kontrolle erstellen und diese im Betrieb umsetzen. In Leitfäden für bewährte Verfahrenswesen nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Musterverfahren beschrieben, die übernommen werden können. Die zu kontrollierenden Anzeichen am Tier für die Qualität der Betäubung variieren in Abhängigkeit vom Betäubungsverfahren und der seit der Anwendung dieses Verfahrens verstrichenen Zeit.

Die Kontrolle am Tier erfolgt von der Betäubung bis zum Eintritt des Todes an verschiedenen Stellen im betrieblichen Schlachtablauf. Kontrolliert werden üblicherweise Symptome am Auge, am Bewegungsapparat, der Atmung bzw. der Atmungsorgane sowie Lautäußerungen und Reaktionen auf Schmerzreize. Folgende zu erfassende Symptome sind z. B. Anzeichen für eine gute Betäubung innerhalb von 45 Sekunden nach Anwendung von Elektro- oder Kohlendioxidbetäubung:

Elektrobetäubung	Organsystem	Kohlendioxidbetäubung
Zittern des Augapfels, epileptische Verkrampfung der Lider	Auge	Auge(nlider) offen
		Pupille weit offen
		Auge bleibt bei Berührung der Hornhaut
Keine oder Ausatemungsgeräusch am Ende der Durchströmung	Atmungsorgane (Atmung)	Nüstern (Nasenlöcher in der Rüsselscheibe) sind bewegungslos
		Brustkorb ist bewegungslos
		Maul geschlossen und bewegungslos
Symptome der Epilepsie, starre Verkrampfung, paddelnde Bewegungen	Bewegungsapparat	keine Bewegung
		entspannte Muskeln

6. a) Wenn festgestellt wird, dass wiederholt Schweine ohne Betäubung geschlachtet werden, wird hier aus gesetzlicher Sicht gegen den Betreiber des Schlachthofes vorgegangen?

b) Mit welchen Konsequenzen muss der Betreiber des Schlachthofes rechnen?

Bei Feststellung einer wiederholten Schlachtung von Schweinen ohne Betäubung werden von den zuständigen Behörden unverzüglich Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Betäubung der Schweine vor der Schlachtung oder, wenn die unzureichende Betäubung nicht auf dem Betäubungsprozess beruht, andere Maßnahmen angeordnet, um sicherzustellen, dass Schweine nicht ohne Betäubung geschlachtet werden. Die Ahndung von Fällen der Schlachtung ohne Betäubung erfolgt nach der Tierschutz-Schlachtverordnung als Ordnungswidrigkeit, bei Vorliegen des Verdachts auf eine Straftat wird der Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben (§ 41 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

c) Wie oft wurden solche Konsequenzen in den letzten fünf Jahren in Bayern verhängt (jeweils pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Art der Auflage)?

Eine gesonderte zentrale Erfassung erfolgt nicht, vgl. Antwort 2 b.

7. Welche Maßnahmen strebt die Staatsregierung in Zukunft an, um das Problem von Fehlbetäubungen während des Schlachtens zu verringern?

Zur Vermeidung von Fehlern bei der Betäubung von Schweinen wird die Staatsregierung weiterhin Fortbildungsmaßnahmen für Personen unterstützen, in deren Verantwortung das Betäuben und Schlachten sowie die Kontrolle des Betäubungserfolges liegen. Außerdem wird das tierschutzkonforme Betäuben und Schlachten nach dem Stand der Wissenschaft auch weiterhin in der Aus- und Fortbildung des amtlichen Personals besonders berücksichtigt werden. Des Weiteren begrüßt die Staatsregierung ausdrücklich die Entwicklung und Einführung von Verfahren, die zu einer erhöhten Betäubungssicherheit bei mindestens gleichbleibendem Niveau des Tierschutzes und/oder mit verbessertem Tierschutz bei mindestens gleichbleibender Sicherheit der Betäubung führen (z. B. Anwendung von Helium-Kohlendioxid-Gemisch zur Betäubung von Schlachtschweinen). Begrüßenswert ist unter dem Aspekt der Sicherstellung der Betäubung auch die Entwicklung von automatisierten Verfahren zur laufenden Kontrolle des Betäubungs- bzw. Entbluteerfolges.